

## Kleine Anfrage (Entwurf)

---

Deutscher Bundestag · zur Einbringung durch die Fraktion Die Linke · Anschlussfrage zu  
BT-Drs. 21/1783 / 21/2193

**Titel:** Haushaltsrechtliche Erfassung der künftigen CO<sub>2</sub>-Entnahme-Verbindlichkeiten aus genehmigten fossilen Anlagen — Anschlussfrage zur Drucksache 21/2193

### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Antwort auf die Kleine Anfrage „Strategie der Bundesregierung zur langfristigen Entfernung von Treibhausgasen“ (Bundestags-Drucksache 21/2193) hat die Bundesregierung bestätigt, dass eine Langfriststrategie Negativemissionen erarbeitet wird und der Beitrag technischer Senken nach § 3b KSG noch festzulegen ist. Offen geblieben ist die finanzielle Dimension.

Jede Tonne fossiles CO<sub>2</sub>, die heute genehmigt emittiert wird, muss zur Einhaltung der rechtsverbindlichen Klimaneutralität (VO (EU) 2021/1119; § 3 KSG) später technisch wieder aus der Atmosphäre entnommen werden (§ 3b KSG). Daraus entsteht eine konkrete, der Anlage zurechenbare künftige Entnahme-Verpflichtung der öffentlichen Hand. Die Kosten sind bezifferbar: 388–500 €/t nach Stellungnahme des Potsdam-Instituts für das Bundesverfassungsgericht, reale Marktpreise technischer Entnahme heute rund 600–1.200 €/t.

Rechenbeispiele (je 500 €/t, vorsichtiger Ansatz, 20 Jahre Restlaufzeit):

- Kraftwerk Weisweiler (NRW): rd. 2,04 Mio. t/Jahr → rd. 20 Mrd. €
- GuD Altbach/Deizisau (BW): rd. 1,275 Mio. t/Jahr → rd. 12,75 Mrd. €

— jeweils für eine einzige Anlage; bundesweit summieren sich die Verbindlichkeiten zu einem Vielfachen.

Diese künftigen Verbindlichkeiten werden bislang weder im Bundes- noch in den Landeshaushalten ausgewiesen. Die Genehmigungs- und Landesbehörden erklären sich für die haushaltsrechtliche Frage für nicht zuständig und verweisen an den Bund bzw. den Gesetzgeber; das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW etwa erkennt die Entnahme-Notwendigkeit ausdrücklich an, hält eine Darstellung der Kosten aber für „nicht möglich“ und hat die Weiterleitung an Finanzministerium und Landesrechnungshof abgelehnt (Schreiben vom 03.06.2026). Eine haushaltsrechtliche Zuordnung der Verbindlichkeiten ist damit weder auf Landes- noch auf Bundesebene erfolgt.

### Wir fragen die Bundesregierung

1. Werden die künftigen, aus genehmigten fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen resultierenden CO<sub>2</sub>-Entnahme-Verbindlichkeiten gegenwärtig im

Bundeshaushalt, in der Vermögensrechnung des Bundes oder als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen — wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

2. In welcher Größenordnung schätzt die Bundesregierung die bundesweit aus den heute genehmigten fossilen Anlagen resultierenden künftigen CO<sub>2</sub>-Entnahmekosten (unter Angabe der zugrunde gelegten Kosten je Tonne)?
3. Wie verhält sich eine Nicht-Darstellung zu den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit, der Vollständigkeit sowie zur Pflicht, bei mehrjährigen Maßnahmen die voraussichtlichen Gesamtkosten darzulegen (§§ 7, 8, 11, 17 BHO)?
4. Welche Stelle des Bundes ist nach Auffassung der Bundesregierung für die haushaltsrechtliche Bewertung und gegebenenfalls Darstellung dieser Verbindlichkeiten zuständig (Bundesministerium der Finanzen, BMUKN, andere)?
5. Wie bewertet die Bundesregierung die Übertragbarkeit der Vorsorge-Systematik des Kohlendioxidspeicherungsgesetzes — behördlich festgesetzte, jährlich anzupassende Deckungsvorsorge für die ungewisse künftige CO<sub>2</sub>-Leckage-Haftung und Verantwortungsübergang auf das jeweilige Land (§§ 30, 31 KSpG) — auf die durch staatliche Genehmigungen begründeten CO<sub>2</sub>-Entnahme-Verbindlichkeiten?
6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Unsicherheit über Höhe und Zeitpunkt einer dem Grunde nach feststehenden Verpflichtung nach dem Vorsichts- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB als allgemein anerkannter Bewertungsgrundsatz) gerade für eine vorsorgliche Darstellung spricht — und nicht dagegen?
7. Ab welchem Zeitpunkt — insbesondere mit Festlegung des Beitrags technischer Senken nach § 3b KSG über die Langfriststrategie Negativemissionen — werden die Entnahmemengen und -kosten quantifiziert, und ab wann werden sie haushaltsrechtlich erfasst?
8. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Verbindlichkeiten nicht zwischen Bund und Ländern unerfasst bleiben, nachdem sich Landesbehörden für nicht zuständig erklären und an den Bund bzw. den Gesetzgeber verweisen?